



## C. Vertragsbedingungen

### § 1 Mietpreise

#### a) Mietpreise für VW Bus:

Für Mitglieder des Landesverbandes: Für den 1. Tag eine Pauschale von 25,00 EURO, hierin sind 100 Freikilometer enthalten; für jeden weiteren Tag 2,50 EURO; für jeden weiteren Kilometer 0,10 EURO. Für Nichtmitglieder der CPA: Für den 1. Tag eine Pauschale von 35,00 EURO, hierin sind 100 Freikilometer enthalten; für jeden weiteren Tag 3,00 EURO; für jeden weiteren Kilometer 0,20 EURO.

#### b) Mietpreise für Anhänger:

Für Mitglieder des Landesverbandes: Für den 1. Tag eine Pauschale von 10,00 EURO; für jeden weiteren Tag 2,50 EURO. Für Nichtmitglieder der CPA: Für den 1. Tag eine Pauschale von 15,00 EURO; für jeden weiteren Tag 3,00 EURO.

In vorstehenden Preisen sind Benzin und Ölverbrauch nicht mit eingeschlossen. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug aufgetankt zurückzugeben, den Ölstand zu kontrollieren und ihn eventuell zu korrigieren. Der Mieter verpflichtet sich, bei Vertragsrücktritt spätestens 1 Woche vor Vertragsbeginn den Vermieter zu informieren. Sollte keine Mitteilung erfolgen, behalten wir uns vor, eine Bereitstellungspauschale von 20,00 EURO zu erheben. Der Fahrer bestätigt hiermit, dass er das Fahrzeug zum Einsatz bei Aktivitäten seiner CPA Ortsgruppe mietet und diese darüber informiert ist. Sollte sich herausstellen, dass das Fahrzeug rein privat genutzt wurde, behalten wir uns vor, die Preise für Nichtmitglieder der CPA zu berechnen.

### § 2 Fahrervoraussetzungen

Der Mieter muss mindestens 2 Jahre den Führerschein haben und das 20igste Lebensjahr vollendet haben. Der Fahrer wird vom Verleiher in das Fahrzeug eingeführt und er verpflichtet sich, das Fahrzeug schonend zu bedienen. Des Weiteren obliegt die Kontrolle des ordnungsgemäßen Zustands von Reifen, Beleuchtung und Hängerkupplung dem Mieter. Der Fahrer verpflichtet sich, das Fahrzeug nicht zu überladen und die Ladung zu sichern. Er sorgt dafür, dass das Fahrzeug beim Abstellen immer ordnungsgemäß abgeschlossen ist.

### § 3 Unfall

Bei Unfällen mit Beteiligung eines anderen Fahrzeugs und/oder Personenschaden ist in jedem Fall die Polizei und der Vermieter zu verständigen. Ein Unfallprotokoll ist vollständig zu führen. Der Vermieter haftet nicht für die Weiterbeförderung der Personen oder der Ladung des Fahrzeugs.

### § 4 Haftung

Es gilt die StVO. Eventuelle Bußgelder oder Strafverfahren gehen zu Lasten des Fahrers. Bei Unfällen trägt der Mieter die Reparaturkosten. Für Schäden, die durch Alkohol, Medikamente oder Drogeneinwirkung entstehen, haftet der Mieter allein. Der Vermieter haftet in keinem Fall für Schäden, die dem Mieter durch Ausfall oder Nichtbereitstellung des Fahrzeugs entstehen. Ferner ist der Vermieter nicht verpflichtet ein Ersatz-

fahrzeug zu stellen. Für alle Schäden, die durch eine Versicherung gedeckt sind, gelten die Bedingungen der betreffenden Versicherungsgesellschaft. Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Vermieter oder Dritten durch Unfall und unsachgemäße Behandlung entstehen. Dasselbe gilt für Schäden, die durch unbekannte Dritte während der Mietdauer entstehen. Dies gilt auch für Reparaturkosten bis zu der genannten Selbstbeteiligung. Bei Fahren unter Alkoholeinfluss oder bei grober Fahrlässigkeit entfällt der Kaskoversicherungsschutz; in diesem Falle haftete der Mieter für Aufwendungen aufgrund eines Unfalls und einer notwendigen Reparatur, die nicht durch die Versicherung gedeckt sind. Jeden durch die Versicherung nicht gedeckten Schaden trägt der Mieter.

### § 5 Fahrzeugzustand

Das Fahrzeug wird in dem Zustand gemietet, in dem es sich befindet. Dem Verein sind keine erkennbaren Mängel am Fahrzeug bekannt, die seine Nutzung beeinträchtigen können. Ein Anspruch auf Aushändigung des oben genannten Fahrzeugs besteht nicht, wenn aus betrieblichen Gründen das Fahrzeug nicht zur Verfügung steht. Bei Auftreten von Störungen irgendwelcher Art muss sofort die nächstmögliche Werkstatt aufgesucht werden. Vor Reparaturauftragsvergabe ist mit dem Vermieter Rücksprache zu halten. Reparaturen, die ohne Zustimmung des Vermieters gemacht werden, gehen zu Lasten des Mieters. Eventuelle Kratzer oder Beulen, sowie entdeckte Mängel, sind in der Grafik vor Fahrtbeginn einzutragen.

### § 6 Weitergabe an Dritte

Das Fahrzeug darf nur von den im Vertrag genannten Fahrern gefahren werden.

### § 7 Fahrzeugmängel

Während der Fahrt entstandene Schäden oder Mängel sind bei Rückgabe des Fahrzeugs sofort dem Vermieter bekannt zu geben. Wird dies unterlassen, so haftet der Mieter für jeden Schaden und Mangel, der nach Rückgabe des Fahrzeugs festgestellt wird.

### § 8 Vollständigkeitskontrolle

Der Vermieter bescheinigt mit seiner Unterschrift ausdrücklich, dass er das Fahrzeug in ordnungsgemäßen Zustand übernommen hat (siehe § 5 Fahrzeugzustand). Dies schließt eine Vollständigkeitskontrolle nach Warndreieck, Verbandskasten, Feuerlöscher und Fahrtüchtigkeit des Fahrzeugs ein.

### § 9 Vertrauen

Dieser Vertrag beruht auf gegenseitigem Vertrauen und wir behalten uns vor, das Fahrzeug bei Vertrauensmissbrauch an die betreffende Person nicht mehr zu vermieten.

### § 10 Vertragsunwirksamkeit

Sollte irgendeine Bestimmung des Vertrags rechtsunwirksam sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen dieses Vertrages trotzdem in Geltung.

## D. Mängelanzeige des Mieters

Bitte Beschädigungen, die bereits bei Übernahme des Kfz durch den Mieter bestanden kurz beschreiben und, falls möglich, in nebenstehende Skizzen einzeichnen:

